



1. Rechtsgrundlagen

§§ 2, 18, 19, 27 – 34, 36, 36a und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz BL (VwVG BL, Reg.-Nr. 17)

2. Wesen und Zweck der Beschwerde

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem beim Regierungsrat die Abänderung oder Aufhebung des Einspracheentscheides der Sozialhilfebehörde verlangt wird. Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist somit immer der Einspracheentscheid der Sozialhilfebehörde.

3. Vernehmlassung

Die Sozialhilfebehörde hat sich auf Aufforderung der instruierenden Instanz (Kantonales Sozialamt) zur Beschwerde zu äussern. Sie hat alle rechtserheblichen Überlegungen darzulegen sowie die **vollständigen** Akten beizulegen. Insbesondere sind in jedem Fall die angefochtene Verfügung, die Einsprache und der Einspracheentscheid einzureichen. Ausserdem sind weitere Beweismittel, die die Vorbringen der Sozialhilfebehörde belegen oder die der Beschwerdebearbeitung dienlich sein könnten, einzureichen.

4. Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden kommt gestützt auf § 34 VwVG aufschiebende Wirkung zu. Daraus folgt, dass die angefochtene Verfügung solange keine Wirkung hat, bis die Beschwerde rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Die aufschiebende Wirkung kommt bei Einstellungsverfügungen der Sozialhilfebehörde nicht zur Geltung, vgl. Kommentar *Einstellung der Unterstützung*. Vgl. Sie auch bezüglich der Möglichkeit des Entzuges der aufschiebenden Wirkung bei allen anderen Verfügungen den Kommentar *Entzug der aufschiebenden Wirkung*.

Einer Einstellung der Unterstützung aufgrund vollständigen Wegfalles des Anspruches auf Unterstützungsleistungen gleich kommt eine teilweise Einstellung der Unterstützung, d.h. eine Reduktion der Unterstützung aufgrund teilweisen Wegfalles des Anspruches auf Unterstützungsleistungen. Achtung: Herabsetzungen der Unterstützungsleistungen aufgrund Pflichtverletzung fallen nicht unter eine teilweise Einstellung der Unterstützung.

Gestützt auf die Ausführungen über die Rechtskraftproblematik (vgl. Kommentar *Verfügungen*) wird den Sozialhilfebehörden empfohlen, intensiv zu prüfen, ob bei der Regierung nicht der Entzug der aufschiebenden Wirkung beantragt werden sollte (Voraussetzungen siehe § 34 VwVG BL, Reg.-Nr. 17).